

Antrag auf Katastervermessung und Abmarkung

nach dem Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 482), in der jeweils geltenden Fassung



Dipl.-Ing. (FH)

Andreas Henschke

**Öffentlich bestellter
Vermessungsingenieur**

Beerenhut 14
01169 Dresden

Tel. 0351 4711788
Fax 0351 4714923

post@henschke.eu
www.henschke.eu

Herrn
Dipl.-Ing. (FH) Andreas Henschke
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Beerenhut 14
01187 Dresden

Gemeinde: _____

Gemarkung: _____

Projekt-Nr.: _____

U-Projekt-Nr.: _____

1 Antragsteller

Name, Vorname des **Eigentümers**:

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Wohnort/Sitz:

Telefon privat¹⁾:

Telefon dienstlich¹⁾:

Telefax privat¹⁾:

Telefax dienstlich¹⁾:

2 Kostenträger

Antragsteller ist Kostenträger

Anderer:

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Wohnort/Sitz:

Telefon privat¹⁾:

Telefon dienstlich¹⁾:

Telefax privat¹⁾:

Telefax dienstlich¹⁾:

3 Katastervermessung zur Aufnahme von Gebäuden

Flurstück	Gebäude nach dem 24.06.1991 errichtet oder in seinen Außenmaßen wesentlich verändert
	<input checked="" type="checkbox"/>

¹⁾Angabe freiwillig

4 Zusätzliche Mitteilungen zum Antrag

5 Hinweise

- Grundlage für die Kostenerhebung ist die Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Gebühren und Auslagen der Vermessungsbehörden und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (Zweite Sächsische Vermessungskostenverordnung – 2. SächsVermKoVO) vom 24. Juli 2012 (SächsGVBl. S. 409), in der jeweils geltenden Fassung.
- Mit dem Antrag auf Katastervermessung verpflichtet sich der Kostenschuldner auch zur Zahlung der Kosten für die Bereitstellung der Vorbereitungsdaten und die Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster (§ 24 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes). Diese Kosten werden gesondert durch die untere Vermessungsbehörde beim Kostenschuldner erhoben.
- Der Umfang der Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken ergibt sich aus § 15 Abs. 1 und 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatGDVO) vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271).
- Einer beantragten Abmarkung muss eine Grenzwiederherstellung vorangehen (§ 16 Abs. 2 SächsVermKatGDVO).
- Die Rücknahme dieses Antrages muss schriftlich bei der vermessenden Stelle erfolgen. Dabei können Kosten nach § 10 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 144) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erhoben werden.

6 Kostenübernahmeerklärung, wenn Kostenschuldner abweichend vom Antragsteller

Hiermit erkläre ich die Übernahme aller im Zusammenhang mit der beantragten Katastervermessung und Abmarkung anfallenden Kosten.

Datum, Ort

Unterschrift

7 Bevollmächtigter des Antragstellers

Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Wohnort/Sitz: _____

Telefon privat¹⁾: _____

Telefon dienstlich¹⁾: _____

Telefax privat¹⁾: _____

Telefax dienstlich¹⁾: _____

8 Unterschrift des Antragstellers oder Bevollmächtigten

Mit der Unterschrift bestätige ich, dass alle Angaben im Antrag den Tatsachen entsprechen.

Datum, Ort

Unterschrift

¹⁾Angabe freiwillig